

ANFRAGE von Jonas Erni (SP, Wädenswil)

betreffend Private Enteignung von öffentlichem Land am Zürichseeufer

Betrachtet man die relevanten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen der Landanlagekonzessionen am Zürichsee etwas genauer, erkennt man unschwer, dass der Bau der Uferwege gemäss dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Zürisee für Alli» unverzüglich vorangetrieben werden könnte, wenn beim Regierungsrat der entsprechende Wille vorhanden wäre.

Diverse der erwähnten Eigentumsbeschränkungen beinhalten explizit ein öffentliches Nutzungsrecht, weshalb bei allen Seegrundstücken mit entsprechender Eigentumsbeschränkung, die heute nicht öffentlich zugänglich sind, von einer privaten Enteignung von öffentlichem Land ausgegangen werden muss.

So besagt beispielsweise in verschiedenen Konzessionen die entsprechende Eigentumsbeschränkung, dass ohne Bewilligung der Baudirektion die Landanlage (oder Seebaute) der öffentlichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden darf.

Eine weitere Bestimmung verlangt, dass für Verbreiterungen der Seestrasse für Trottoiranlagen der Eigentümer der Landanlage das erforderliche Gebiet unentgeltlich an den Kanton abzutreten hat.

Ebenfalls von grosser Relevanz ist die Bestimmung, die besagt, dass die Baudirektion jederzeit berechtigt ist, die Konzessionsbewilligung ohne Entschädigung aufzuheben und die gänzliche Wiederbeseitigung der Bauten auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

Die wohl wichtigste Bestimmung in diversen Konzessionen berechtigt die Baudirektion jederzeit dazu, im öffentlichen Interesse (Quaistrasse, Uferweg, öffentliche Anlagen, etc.) auf Kosten des Eigentümers die Verlegung oder die gänzliche Beseitigung der Bauten aus dem Seegebiet anzuordnen!

Im Zusammenhang mit diesen Eigentumsbeschränkungen stellen sich die folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, alle für die Realisierung eines Seeuferweges relevanten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen öffentlich zu machen und auf einer Karte parzellscharf einzuzeichnen?

Falls die obige Frage ablehnend beantwortet wird, bitte ich um eine rechtliche Begründung für die in diesem Fall vorliegende Missachtung des Öffentlichkeitsprinzipes.

2. Wo können die existierenden Konzessionen von interessierten Personen gesichtet werden?
3. Wie oft sind die in der Einleitung erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in den Konzessionen der vom Kanton überprüften Testgemeinden aufgeführt?
4. Wie oft sind die in der Einleitung erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in allen den Zürichsee betreffenden Landanlagekonzessionen aufgeführt?
5. Wo und wie lang sind die längsten zusammenhängenden Uferabschnitte, die aufgrund der in der Begründung genannten Eigentumsbeschränkungen optimal für einen Seeuferweg geeignet wären?

6. Ist der Regierungsrat bereit, die 6 Mio. Franken pro Jahr für die Realisierung von Seeuferwegen umgehend im Zusammenhang mit der Ausübung der entsprechenden Eigentumsbeschränkungen (Berechtigung für den Bau von Uferwegen, Öffentliche Zweckbestimmung) einzusetzen?
7. Wieso hat der Regierungsrat bisher nicht von ihren oben erwähnten durch die Konzessionen zustehenden Rechten bezüglich Öffentlichkeit und der Realisierung der Seeuferwege auf den entsprechenden Parzellen Gebrauch gemacht?
8. Was sagt das neuste Rechtsgutachten von 2016 zur aktuellen Gültigkeit der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen?
9. Auf wie hoch schätzt der Regierungsrat den Wert aller aktuell gültigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Zusammenhang mit den Landanlagekonzessionen am Zürichsee?
10. Trifft es zu, dass jede Aufhebung einer Landanlagekonzession mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die einen finanziellen Gegenwert darstellen, vom Kanton als Ausgabe verbucht werden müssten?

Jonas Erni